

## Informationen zur Genehmigung einer organisierten Veranstaltung mit Waldbeteiligung

Sie planen eine organisierte Veranstaltung, in der Wald eine Rolle spielt? Hier erhalten Sie einige Informationen zum Genehmigungsverfahren:

- Bitte stellen Sie Ihren Antrag mit Hilfe unseres Formblattes.
- Wenn zu Ihrer Veranstaltung ein Streckenverlauf gehört, ist Ihrem Antrag eine gpx-Datei oder shape file des Streckenverlaufes mit abzugeben.
- Bei Veranstaltungen mit einem festen Veranstaltungsort bitten wir Sie, uns diesen Ort mit eine gpx-Datei oder einer Markierung auf einer topographischen Karte mitzuteilen.
- Bitte beantragen Sie die Genehmigung zu Ihrer Veranstaltung **mindestens 8 Wochen vorher**.
- Die bei der Unteren Forstbehörde beantragte Genehmigung **gilt nur für den Waldbereich** und ist gebührenpflichtig. Evtl. weitere benötigte Genehmigungen (z. B. nach dem Gaststätten-, Straßen- oder Naturschutzrecht) müssen separat beantragt werden.
- **Jeder Wald gehört jemandem**, daher benötigen Sie bei organisierten Veranstaltungen neben der forstrechtlichen Genehmigung durch die Forstbehörde auch noch die (privatrechtliche) Gestattung des Waldbesitzers. Wenn mehrere Waldbesitzer betroffen sind, müssen alle angefragt werden. Die Waldbesitzer können ein Gestattungsentgelt verlangen.

### **Keine Forstrechtliche Genehmigung und keine Gestattung des Waldbesitzers ist notwendig:**

Wenn Sie eine Veranstaltung in privatem Rahmen oder mit waldpädagogischem Charakter **ohne** kommerziellen Hintergrund mit einer überschaubaren Teilnehmerzahl planen. Von dieser Veranstaltung darf keine wesentliche Gefährdung, Störung oder Verunreinigung für die Lebensgemeinschaft Wald, die Bewirtschaftung des Waldes oder die Erholung anderer Waldbesucher ausgehen.

Zum Beispiel:

- bei Wanderungen und Waldwochen von Schulklassen oder Kindergärten. **Es empfiehlt sich jedoch die Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Förster**, um die Rahmenbedingungen zu besprechen.

- wenn Sie sich in privatem Rahmen oder als vereinsinterne Gruppe zu Sportaktivitäten im Wald treffen.

Solche Veranstaltungen fallen unter das „freie Betretensrecht“ nach § 37 Abs.1 Landeswaldgesetz (LWaldG). Das heißt: Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr. Es muss jederzeit mit walddtypischen Gefahren gerechnet werden.

*Bei Fragen können Sie sich gerne bei der Unteren Forstbehörde informieren.*

*0 71 31 / 994-153 oder [forstamt@landratsamt-heilbronn.de](mailto:forstamt@landratsamt-heilbronn.de)*